



VEREIN DER FÖRDERER DER AUGUSTINERSCHULE FRIEDBERG E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein, der im Jahr 1950 gegründet wurde, führt den Namen „Verein der Förderer der Augustinerschule Friedberg e.V.“ und ist seit dem 22.07.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen (VR 2820).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg, Hessen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr im Land Hessen, es beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- 4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Augustinerschule Friedberg, sowie ihrer Schüler.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) die Kooperation mit der Schulleitung der Augustinerschule und ihren Organen,
- 2) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule,
- 3) die Förderung der pädagogischen und sächlichen Lernbedingungen der Schüler,
- 4) die Unterstützung von bedürftigen Schülern,
- 5) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 5) Über die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle seiner beabsichtigten Auflösung, einer Änderung des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen fällt an die Augustinerschule, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch einen einfachen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, mit dem der Beitrittswillige das vorliegende Statut anerkennt.
- 3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des Geschäftsjahres (31.07.) erfolgen.
- 3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen in einem Jahr nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Im Falle von (3) a) erfolgt der Ausschluss ohne Mitteilung an das Mitglied.

§ 6 Beiträge

- 1) Es besteht Beitragspflicht. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt, jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten. Der Vorstand behandelt die Höhe der gezahlten Beiträge streng vertraulich.
- 2) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren beglichen. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Kosten einer Nichteinlösung werden dem Mitglied pauschal mit 10 EUR in Rechnung gestellt.
- 3) Die Beitragszahlung wird fällig zum 15.11. oder 15.05. eines jeden Geschäftsjahres, bzw. auf den jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung wird auch durch Einladung per E-Mail oder Übergabe an ein Kind des Mitglieds in der Schule erfüllt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post / der Absendung der E-Mail / der Übergabe an das Kind. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b) wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Bei der Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Antragstellers für die Entlastung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter (gleichzeitig Schriftführer) und einem Schatzmeister und ggf. Beisitzer.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt einzeln alle 2 Jahre gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden.
Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet durch Handzeichen statt. Wird von einem anwesenden Mitglied eine geheime Wahl gewünscht, erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
Dazu sind abweichend von § 10 (3) 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Dazu sind abweichend von § 10 (3) 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 10 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft.
- 3) Außer in den in § 9 (3) und (4) genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist aufgeteilt in:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender / Schriftführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer dem Vorstand angehören.
- 2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig und nicht begrenzt.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Sofern ein Vorstandsmitglied unter § 11 (1) a), b) oder c) vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Verein ausscheidet, wählt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Wochen-tagen.
- 7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand nachträglich zu unterzeichnen.
- 8) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus.

- 10) Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr ein.
- 11) Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 12) Vorstandssitzungen finden nicht öffentlich statt, es können Gäste eingeladen werden.
- 13) An jeder Vorstandssitzung soll ein Vertreter der Schulleitung teilnehmen.

§ 12 Protokolle

- 1) Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.
- 2) Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden, bzw. vom jeweiligen Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben.
- 3) Sitzungen des Vorstandes werden ebenfalls protokolliert, diese Protokolle werden bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 Mittelverwendung

- 1) Die Ausgaben des Vereins sind für den unter § 2 genannten Zweck zu verwenden; darüber hinaus für die Deckung der anfallenden notwendigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Vereins.
- 2) Über die Mittelverwendung wird vom Vorstand in den Vorstandssitzungen entschieden. Anträge auf Mittel des Fördervereins können schriftlich oder persönlich an den Vorstand gestellt werden.
- 3) Bei der Unterstützung von bedürftigen Schülern ist deren Privatsphäre zu schützen.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister als Vorstandsmitglied.
- 2) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins bestimmt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3) Sonstige Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung, bedürfen eines mit 3/4 - Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Vereinszwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Augustinerschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Augustinerschule gemäß § 2 zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung – Beschluss der Hauptversammlung vom 11.10.2016
(vorläufige Überarbeitung vom 08.10.2016)

